

## **2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/ Osterzgebirge**

### **Hinweise zu den bisher ermittelten Windpotenzialflächen**

Die in der Arbeitskarte dargestellten Windpotenzialflächen stellen lediglich einen „Zwischenschritt“ auf dem Wege zur Festlegung der Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung dar, in denen dann aus regionalplanerischer Sicht die Errichtung von Windenergieanlagen, verbunden mit dem Ausschluss außerhalb dieser Gebiete, zulässig sein soll.

Letztendlich ist davon auszugehen, dass nicht alle Windpotenzialflächen als Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen sind, um die aus dem Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2012 sowie dem Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 ableitbaren Mengenziele beim Ausbau der Windenergie für unsere Region zu erfüllen.

Die in der Arbeitskarte dargestellten Windpotenzialflächen sind das formale Ergebnis eines ersten Planungsschritts. Danach waren zunächst diejenigen Bereiche zu ermitteln, die sich für die Windenergienutzung nicht eignen (grüne Flächen in der Karte). Diese sogenannten „Tabuzonen“ ergeben sich einerseits aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen (harte Tabuzonen) sowie andererseits aus den Vorstellungen des Regionalen Planungsverbandes als Plangeber, nach denen er Gebiete für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen ausnimmt, in denen diese zwar tatsächlich und rechtlich möglich wären, aber nach den planerischen Vorstellungen des Planungsverbandes nicht aufgestellt werden sollen (weiche Tabuzonen). Unter Letztere fallen zum Beispiel am Vorsorgegedanken orientierte und über das rechtlich gebotene Maß hinausgehende Schutzkriterien für die menschliche Gesundheit (Abstände zur Wohnbebauung). Nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen erfolgten weiterhin die in der Kartenlegende dargestellten Arbeitsschritte 3 bis 7.

In den kommenden Wochen und Monaten werden die in der Arbeitskarte rot dargestellten sowie in der Legende im Einzelnen benannten Windpotenzialflächen hinsichtlich ihrer Geeignetheit als Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung weiter untersucht und zu den mit ihnen konkurrierenden Nutzungen und Funktionen in Beziehung gesetzt. Dabei werden die öffentlichen und privaten Belange, die gegen die Festlegung als Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung sprechen, mit dem Anliegen abgewogen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten Entwicklungsmöglichkeiten zu geben. In der Folge liegen die Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung im Entwurf vor. Ihre Offenlegung erfolgt mit dem Regionalplanentwurf, der voraussichtlich im II. Quartal 2017 vorliegen wird.

Weiter ist zu beachten, dass die dargestellten Windpotenzialflächen den gegenwärtigen Arbeitsstand widerspiegeln. Im Rahmen des weiteren Verfahrens sind immer noch Veränderungen möglich. Dies kann gegebenenfalls auch Tabuzonen und/oder die daraus resultierenden Gebietskulissen auf Grund neuer Erkenntnisse betreffen.

Im Übrigen beabsichtigt der Regionale Planungsverband, wie bisher bereits kommuniziert, die Kommunen, die von der Festlegung „neuer“ Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung berührt sind, vor der Eröffnung des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nach § 6 Abs. 2 SächsLPIG in geeigneter Weise zu informieren.